

*Anhang*⁵⁵
(Art. 28 Abs. 4)

**Nachweis der technischen oder wirtschaftlichen
Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit
für einzelne Arbeitsverfahren und untrennbar
damit verbundene Arbeitsverfahren**

Bei den nachstehend genannten Arbeitsverfahren und den untrennbar damit verbundenen Arbeitsverfahren wird vermutet, dass dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit im bezeichneten Umfang unentbehrlich ist. Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird auch vermutet, wenn die Nacht- und Sonntagsarbeit im ununterbrochenen Betrieb oder im zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb organisiert wird.

1. Milchverarbeitung

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Annahme und Behandlung von Milch sowie die Herstellung von Milchprodukten und die zugehörigen Reinigungsarbeiten.

2. Müllereien

Nachtarbeit für die Bedienung der Müllereianlagen.

3. Teigwarenherstellung

Nachtarbeit für automatisierte Produktionsanlagen inkl. Trocknereien.

4. Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- und Confitiseriewaren

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Lieferung von Bäckerei-, Konditorei- und Confitiseriewaren.

4a. Fleisch- und Fischverarbeitung

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Produktion und die Lieferung von Fleisch- und Fischwaren.

5. Bierbrauereien

Nacht- und Sonntagsarbeit für Mälzerei und Gärprozess;

Nachtarbeit für Sudhaus.

⁵⁵ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 1. Sept. 2021 (AS 2021 543) und vom 2. Febr. 2022, in Kraft seit 1. April 2022 (AS 2022 100).

6. Herstellung von Papier, beschichteten und behandelten Papieren, Karton und Zellulose

Nacht- und Sonntagsarbeit für die ganze Produktion von Basisprodukten.

7. Druckereien

Nacht- und Sonntagsarbeit für den Druck von Tages- und Wochenzeitungen, soweit sie einen hohen Aktualitätsbezug aufweisen.

8. Kunststoffverarbeitung und Folienherstellung durch Spritzgiessen, Blasen, Extrudieren, inkl. direkt damit verbundene Veredelungsverfahren

Nacht- und Sonntagsarbeit für alle direkten Herstellverfahren.

9. Chemische, chemisch-physikalische, pharmazeutische und biologische Arbeitsverfahren

Nacht- und Sonntagsarbeit für:

- Verfahren, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können;
- unerlässliche Tätigkeiten im Rahmen langfristiger technischer oder wissenschaftlicher Versuche;
- unerlässliche Arbeiten im Zusammenhang mit Versuchstieren;
- unerlässliche Arbeiten in Gewächshäusern.

10. Textilindustrie

Nacht- und Sonntagsarbeit in Spinnereien, Zwirnereien für die Herstellung von Garnen und Zwirnen, inkl. direkt damit verbundene Veredelungsverfahren;

Nacht- und Sonntagsarbeit in Webereien, Wirkereien und Strickereien für die Herstellung von Geweben und Gestricken, inkl. damit verbundene Veredelungsverfahren;

Nacht- und Sonntagsarbeit in Stickereien, inkl. damit verbundene Veredelungsverfahren.

11. Kalk- und Zementindustrie

Nacht- und Sonntagsarbeit für:

- alle Mahl- und Brennprozesse sowie für die Überwachung des Materialzuflusses oder Materialwegflusses;
- die Herstellung von Baustoffen für öffentliche Bauprojekte auf Strassen und Schienen, wie Asphalt, Beton, Kies und Zement.

12. Keramische Industrie (Ziegeleien, Keramik- und Porzellanfabrikation)

Nacht- und Sonntagsarbeit für Brenn- und Trockenverfahren.

13. Metallindustrie

Nachtarbeit für:

- die Bedienung von Elektroschmelzöfen, Vorwärmeöfen sowie der damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Anlagen;
- die Bedienung von Kalt- und Warmwalzwerken sowie der damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Anlagen;
- das Schweißen von Werkstücken, an denen die Arbeit aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann;
- die Bedienung von Druckguss- und Stangpressanlagen;
- die Oberflächenveredelungsverfahren Zinkerei und Galvanisierung.

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Bedienung von Wärmebehandlungsanlagen.

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten, die nicht unter Artikel 48a der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000⁵⁶ zum Arbeitsgesetz fallen, auszuführen:

- Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

15. Uhrenindustrie

Zeitlich eingeschränkte Sonntagsarbeit für die Überprüfung von mechanischen und automatischen Uhrwerken, die anschliessende Reglage sowie für die Chronometer-Prüfung.

16. Elektronikindustrie

Nacht- und Sonntagsarbeit für die Produktion integrierter Schaltkreise in allen Bereichen der Mikroelektronik.

17. Glasindustrie

Nacht- und Sonntagsarbeit zur Verarbeitung von Rohmaterial zu Glas.

⁵⁶ SR 822.112

18. Finanzabschlüsse

Höchstens zwölf Einsätze in der Nacht oder am Sonntag pro Jahr für international koordinierte Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse.